

Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP I)

Bebauungsplan Güsten Nr. 12, „Justinastraße Neu“, Stadt Jülich

Stand 29.04.2022

Auftraggeber:	Stadtverwaltung Jülich Frau Schüller Postfach 1220 52411 Jülich
Auftragnehmer:	 <i>Faunistik & Umweltplanung</i> <i>Monika Oligschläger</i> Monika Oligschläger Clermontstr. 31 52066 Aachen

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2 Artenschutzrechtliche Grundlagen	1
2. Lage und Charakteristika des Untersuchungsgebietes	4
3. Vorprüfung Wirkfaktoren	5
4. Vorprüfung Artenspektrum	5
5. Artenschutzrechtliche Bewertung	7
6. Quellenverzeichnis	7
7. Rechtsgrundlagen	8

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs des B-Plan Güsten Nr. 12 „Justinastraße Neu, Stadt Jülich	1
Abbildung 2: Arbeitsschritte der ASP I (MKULNV 2017)	4
Abbildung 3: Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des B-Plans Güsten Nr. 12 „Justinastraße Neu, Stadt Jülich	5
Abbildung 4: Abfrage des Messtischblattquadranten 50042	6
Abbildung 5: Blick auf den Geltungsbereich (von Süd nach Nord)	6
Abbildung 6: Scheune von innen	6
Abbildung 7: Vogelnest auf Balken (orangener Kreis)	7
Abbildung 8: Scheune von außen (Blickrichtung Flurstück 1830 nach 1829)	7

Anhang

Protokoll einer Artenschutzprüfung: A- Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Für die Flurstücke 1829 und 1830, Flur 009 Gemarkung Güsten, Stadt Jülich ist eine Wohnbebauung geplant. Das Grundstück befindet sich innerhalb einer geschlossenen Ortschaft im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes. Für die Bauart des Gebäudes ist eine geringfügige Änderung des B-Planes erforderlich. Das Grundstück lag bis auf eine Scheune, die im Zuge der Bebauung zurückgebaut werden soll, zum Zeitpunkt der Luftbildaufnahme brach (s. Abbildung 1).



Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs des B-Plan Güsten Nr. 12 „Justinastraße Neu, Stadt Jülich

Quelle: Gebobasis NRW DOP 2022

Da nicht auszuschließen war, dass durch die Bebauung des Grundstückes geschützte Tierarten zu Schaden kommen und damit möglicherweise ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand ausgelöst wird, wurde der Geltungsbereich am 12.04.2022 durch Frau Oligschläger vom Büro *faunaix* auf ernst zu nehmende Hinweise untersucht.

1.2 Artenschutzrechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange resultiert aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Die Maßstäbe für die Prüfung ergeben sich insbesondere aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten Arten** nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der **streng geschützten Arten** und der **europäischen Vogelarten** während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten Arten** aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten Arten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Sonderregelungen

Gemäß Absatz 5 gelten für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Gemäß § 45, Absatz 7 kann die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Zugriffsverboten des § 44 zulassen:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,

3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Im konkreten Fall bedeuten diese artenschutzrechtlichen Regelungen, dass während der Brutzeit weder Gelege mit Jungen beseitigt noch Ein- und Ausflugmöglichkeiten verschlossen werden dürfen. Das gleiche gilt für Fledermausquartiere (Wochenstuben und Winterquartiere).

Für Lebensstätten von standorttreuen Tieren (z.B. Fledermauswochenstuben, Schwalbennester), die stets in die gleichen Quartiere zurückkehren, besteht ein ganzjähriger Schutz (d.h., sie dürfen auch während der Abwesenheit der Tiere nicht einfach verschlossen oder beseitigt werden).

Artenschutzprüfung (ASP)

Die Methodik und Untersuchungstiefe der Prüfung unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und hängen maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten und den zu erwartenden Beeinträchtigungen ab. Die Prüfung kann dabei bis zu drei Stufen beinhalten.

In der **artenschutzrechtlichen Vorprüfung** der sog. „**Stufe I**“ (s. Abbildung 1) wird durch eine **überschlägige Prognose** geklärt,

- ob Vorkommen von europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten aktuell bekannt oder zu erwarten sind und
- bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens ggf. Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Auf Bestandserfassungen vor Ort kann laut VV-Artenschutz in „**Bagatellfällen**“ verzichtet werden (vgl. MKULNV 2016: Nr. 2.2.2, dort genannt wird z. B. das Schließen kleiner Baulücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) oder wenn allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen und Lebensraumsansprüchen vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten sichere Rückschlüsse auf das Fehlen bestimmter Arten beziehungsweise die Nichtbetroffenheit zulassen.

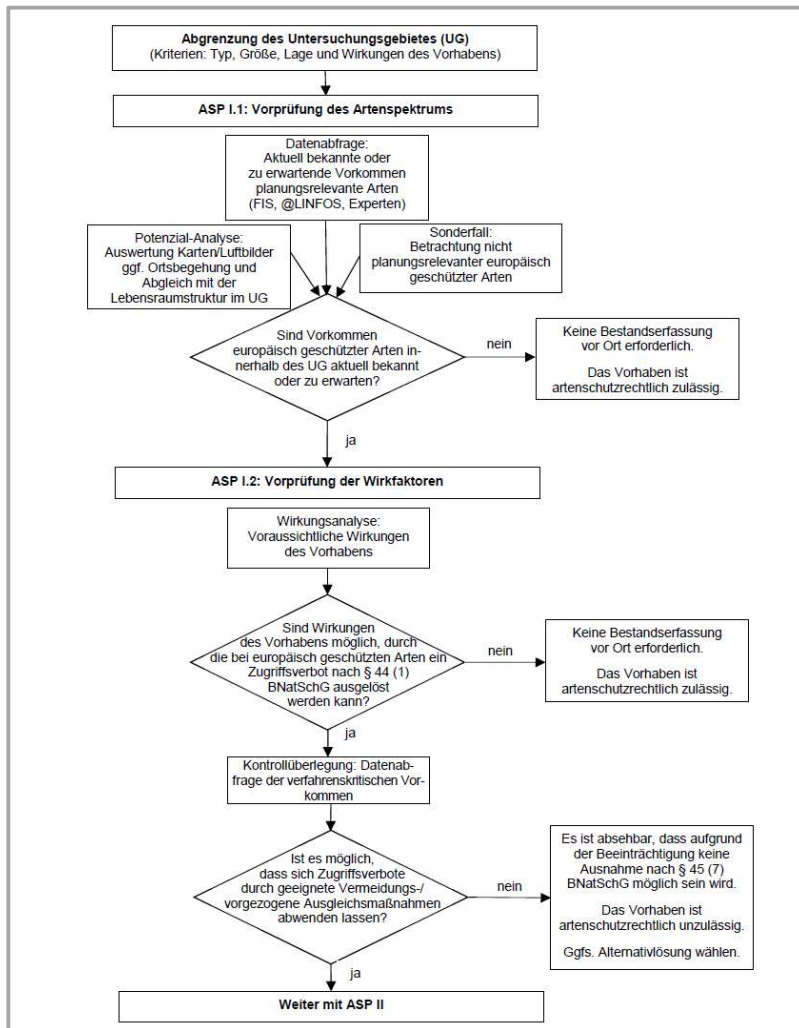


Abbildung 2: Arbeitsschritte der ASP I (MKULNV 2017)

Um dies beurteilen zu können, werden im Zuge der Vorprüfung

- verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum recherchiert und ausgewertet.
- relevante Wirkfaktoren vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit des Vorhabens betrachtet und mögliche Auswirkungen auf relevante Arten abgeschätzt und
- ggf. Empfehlungen für einen vertieften Untersuchungsbedarf formuliert.

Sind artenschutzrechtliche Konflikte nicht auszuschließen, ist für die entsprechenden planungsrelevanten Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich. In Stufe III wird das Ausnahmeverfahren behandelt, welches unter bestimmten Bedingungen die Zulässigkeit eines Vorhabens trotz Erfüllung von Verbotstatbeständen ermöglichen kann.

2. Lage und Charakteristika des Untersuchungsgebietes

Bei dem Geltungsbereich handelt es sich um eine „Baulücke“ innerhalb einer geschlossenen Bebauung, innerhalb der des Jülicher Stadtteils Güsten. Das Grundstück weist keine Gehölzbereiche auf.

Die unmittelbare Umgebung ist geprägt von eigeschossiger Wohnbebauung mit überwiegend strukturarmen Zier- und/oder Nutzgärten. Erschlossen wird das Grundstück über die Justinastraße. Im weiteren Umfeld (300 m) befindet sich landwirtschaftlichen Nutzflächen (überwiegend strukturarme Acker-

flächen), die einen Rahmen um den bebauten Teil bilden. In diesem Bereich befinden sich auch vereinzelt landwirtschaftliche Betriebe.

3. Vorprüfung Wirkfaktoren

Bei dem Abriss der Scheune könnten Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Tierarten (Sing-, Greifvögel, Eulen sowie Fledermäuse) zerstört werden. Zudem könnten dabei Tiere getötet werden. Durch die Bebauung (temporärer Baulärm) sowie dauerhafte Beleuchtung des Grundstückes könnten möglicherweise vorkommende angrenzende Fortpflanzungs- und Ruhestätten so stark beeinträchtigt werden, dass sie aufgegeben werden.

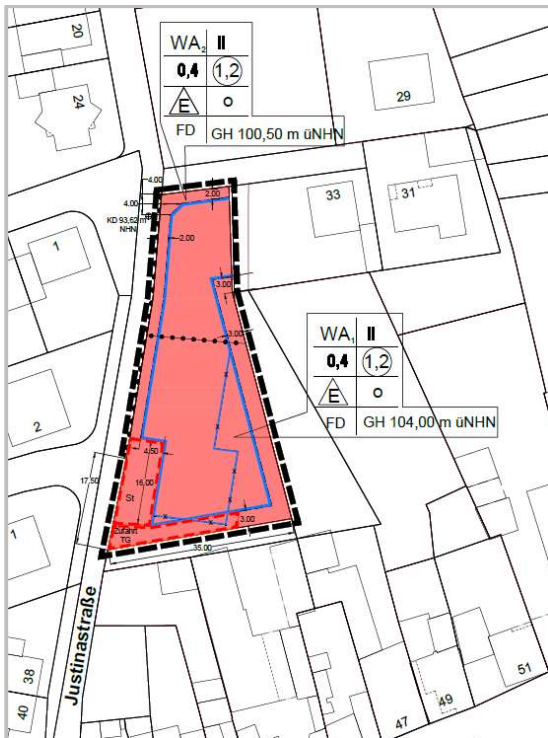


Abbildung 3: Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des B-Plans Güsten Nr. 12 „Justinastraße Neu, Stadt Jülich

Quelle: Stadt Jülich, Stand 14.10.2021

4. Vorprüfung Artenspektrum

Die Abfrage beim Fundortkataster (LANUV NRW) sowie bei der Untere Naturschutzbehörde und dem NABU's ergaben keine Nachweise innerhalb des GB's sowie einem Umfeld von 300 m. Vom NABU kam lediglich der Hinweis auf die Beachtung des Steinkauzes, da innerhalb des Stadtteils Vorkommen bekannt sind (leider ohne Angabe von konkreten Fundpunkten oder Jahresangaben).

Die standardmäßige Abfrage beim LANUV NRW von bekannten bzw. dokumentierten Vorkommen innerhalb des betreffenden Messtischblattquadranten (MTBQ 50042, LANUV NRW 2022) ergab 7 planungsrelevanten Fledermausarten sowie 11 planungsrelevante Vogelarten in den Lebensraumtypen („Gaert“- Gärten, Parkanlage, Siedlungsbrachen sowie „Gebaeu“- Gebäude; s. Abbildung 4). Der Erhaltungszustand der Arten variiert zwischen G-günstig, U- ungünstig und S-schlecht.

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung	Gaert	Gebaeu
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name					
Säugetiere						
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		Na	FoRu
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		(Na)	FoRu
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		Na	(Ru)
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G			FoRu
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		Na	FoRu!
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		Na	FoRu
Plecotus austriacus	Graues Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U		Na	FoRu!
Vögel						
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(FoRu)	FoRu!
Bubo bubo	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G			(FoRu)
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	FoRu!
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na	FoRu!
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	FoRu!
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	FoRu
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		(FoRu)	
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		FoRu!, Na	
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na	FoRu!
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	FoRu
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na	FoRu!

Abbildung 4: Abfrage des Messtischblattquadranten 50042
Quelle: LANUV NRW 2022

Bei der Habitatpotenzialanalyse am 12.04.2022 wurde der Geltungsbereich sowie die nähere Umgebung begangen. Auf dem Flurstück 1830 steht bereits ein Wohnhaus (s. Abbildung 6 -Hintergrund). Die Scheune auf dem Flurstück 1829 (s. Abbildungen 6-8) bietet kein Potenzial als Fledermausquartier, auch wurden keine Spuren gefunden, die auf eine Nutzung durch Eulen oder andere gebäudebrütende planungsrelevante Vogelarten hinweisen. Auf einem Balken wurde ein leeres Vogelnest gesichtet, welches von einer sog. „Allerweltsart“ stammt.



Abbildung 5: Blick auf den Geltungsbereich (von Süd nach Nord)



Abbildung 6: Scheune von innen



Abbildung 7: Vogelnest auf Balken (orangener Kreis)



Abbildung 8: Scheune von außen
(Blickrichtung Flurstück 1830 nach 1829)

Die artenarme Fettwiese innerhalb des GB bietet kein Potenzial als essentielles Nahrungshabitat für planungsrelevante Vogelarten wie den Steinkauz. Nach Sonnenuntergang wurde eine Klangatruppe abgespielt, um eine Antwort von einem möglicherweise in der Nähe vorkommenden Individuum zu erhalten, was nicht geschah. Beim Absuchen des Himmels auf ausfliegende Fledermäuse unter Zuhilfenahme eines Ultraschalldetektors (Batlogger M der Firma elekon) wurde eine Zwergfledermaus beobachtet, die den GB von Norden nach Süden überflog.

5. Artenschutzrechtliche Bewertung

Bereits im Rahmen der Begehung des GB's wurde deutlich, dass Vorkommen planungsrelevanter Arten in diesem Bereich ausgeschlossen werden können. Auf weitere Bestandserfassungen vor Ort kann in diesem „Bagatellfall“ (vgl. Kapitel 1.2) verzichtet werden.

Um Tötungen von Vögeln zu vermeiden, ist die Scheune außerhalb der Brutzeit (Oktober bis Ende Februar) abzureißen oder das vorhandene Nest auf Besatz zu überprüfen. Bei Besatz ist das Flügengeworden der Jungtiere abzuwarten.

Durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens ist das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu erwarten.

6. Quellenverzeichnis

DIETZ, C., HELVERSEN, V.O., NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Hrsg. Franckh-Kosmos Verlags GmbH

GEOBASIS NRW (2022): WMS NW DOP 20, Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW ©, <http://www.wms.nrw.de>, abgerufen am 27.04.2022

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2022A): digitale Naturschutzinformationen (Messtischblattdaten für den 2. Quadranten des Messtischblattes Jülich 50042, Daten zu Schutzgebieten und Biotopkatasterflächen, Liste der geschützten Arten in NRW), <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>, abgerufen am 18.02.2022

MUNLV NW (JETZT MKULNV) UND MWEBWV– MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ UND MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN,

WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010

MKULNV -MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, UND NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“

7. Rechtsgrundlagen

BauNVO NRW Baunutzungsverordnung Nordrhein-Westfalen

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 25.2.2021 I 306

FFH-RL FFH-Richtlinie

Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen in der aktuell konsolidierten Fassung vom 01.07.2013

LNatSchG NRW Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen; In der Fassung vom 15. November 2016, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV.NRW S.193, 214)

VS-RL Vogelschutzrichtlinie

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten in der aktuellen konsolidierten Fassung vom 26.06.2019

VV-Artenschutz

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016